

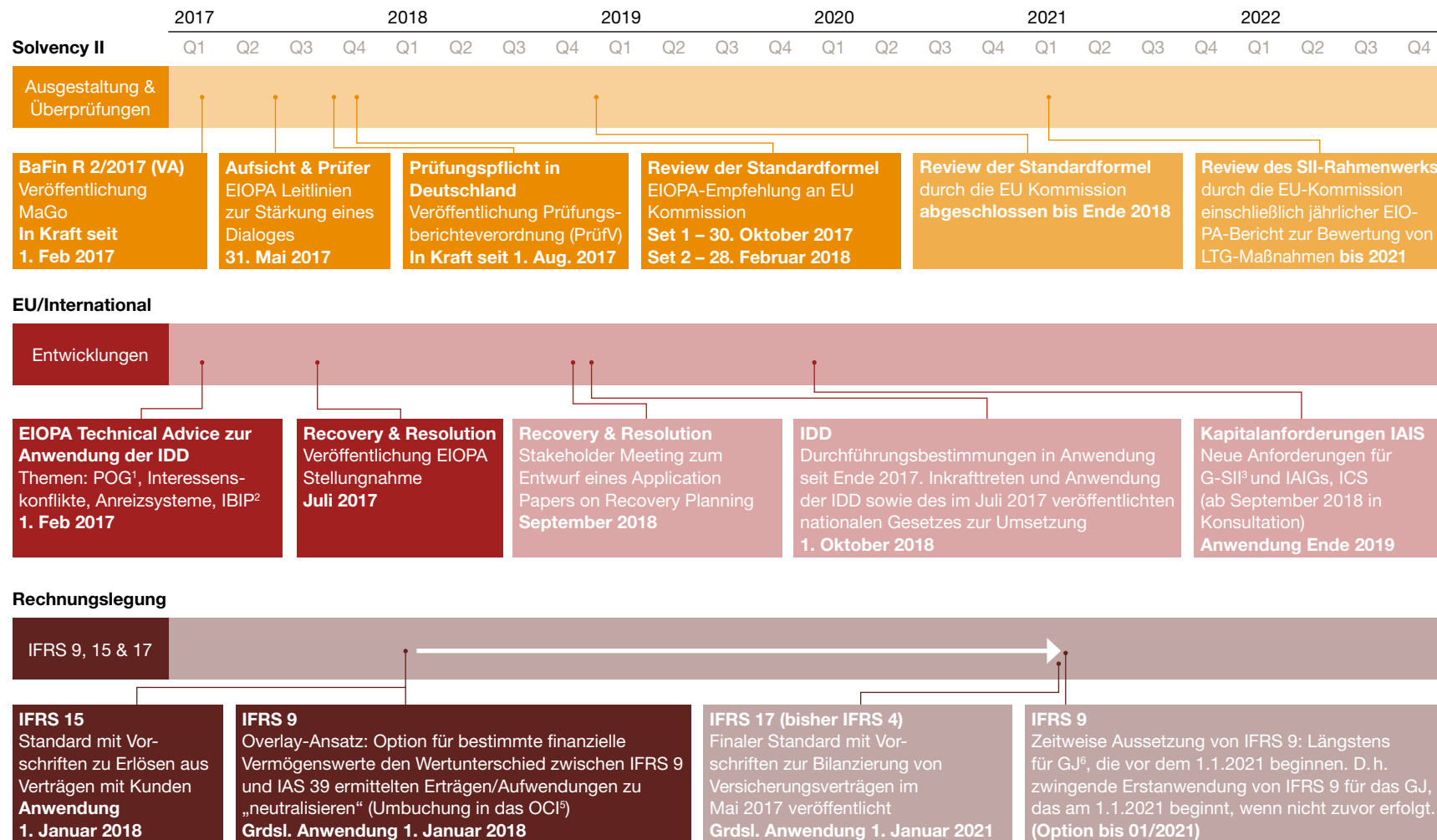
Aktuelle Informationen – Solvency II-Newsletter

Ein schneller Überblick über die neuen Entwicklungen und Diskussionsstände

Gesetzgebungsverfahren	Solvabilitätsübersicht & Eigenmittel	Kapitalanforderungen
Governance & risikostrategischer Rahmen	Prozesse, Kontrollen, Daten & IT	Aufsichtsrechtliches Meldewesen & Offenlegung
Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren	Versicherungsgruppen	



Bedeutende regulatorische Entwicklungen



¹ POG = Product Oversight and Governance (Aufsicht und Governance über den Vertrieb von Versicherungsprodukten)
² IBIP = Insurance based investment products (Versicherungsanlageprodukte)
³ G-SII = Global Systemically Important Insurer (Global systemrelevante Versicherer)

⁴ ICS = Insurance Capital Standard
⁵ OCI = Other Comprehensive Income (sonstiges Ergebnis)
⁶ GJ = Geschäftsjahr

Europäisches Rahmenwerk für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen. Welche Anforderungen können in Anlehnung an den Bankensektor antizipiert werden?

„We have agreed on comprehensive measures so that no financial firm can be deemed „too big to fail“ and to protect taxpayers from bearing the costs of resolution.“ Seit dieser Erklärung der G20 in ihrem Kommuniqué zum Gipfel in Cannes im November 2011 gab es eine Vielzahl von Initiativen, um der too big to fail-Problematik zu begegnen. Während in diesem Zusammenhang bislang insbesondere der Bankensektor im Fokus stand, zeichnen sich zunehmend die zukünftigen Anforderungen der europäischen Aufseher an den Versicherungssektor ab.

Als Lehre aus der Finanzkrise wurden auf höchster internationaler politischer Ebene zahlreiche Initiativen angestoßen, die unkontrollierte Zusammenbrüche von Finanzdienstleistern und die Notwendigkeit staatlicher Rettungsaktionen (*bail out*) minimieren sollen. So hat beispielsweise das *Financial Stability Board* Schlüsselattribute effektiver Abwicklungsregimes für Finanzinstitute definiert, die in 2011 von den G20² übernommen wurden. Die darin enthaltenen Kernelemente sollen den Aufsichtsbehörden die kontrollierte Abwicklung oder Sanierung notleidender Finanzinstitute derart ermöglichen, dass die Folgen für die Finanzmarktstabilität sowie für die Steuerzahler möglichst überschaubar und kalkulierbar sind.

Diese Kernelemente flossen durch die Abwicklungsrichtlinie³ für den Bankensektor bereits in europäisches Recht ein, wodurch ein europaweit

harmonisiertes und einheitliches Rahmenwerk für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten geschaffen wurde.

Entsprechend der Einbeziehung des Versicherungssektors in die vorgenannten Bestrebungen des *Financial Stability Boards* hat auch die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (*International Association of Insurance Supervisors – IAIS*) die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen¹ seit einiger Zeit im Fokus. So hat die IAIS jüngst in ihrem Newsletter für den Monat Mai angekündigt, im September 2018 ein *Stakeholder Meeting* zum Entwurf eines *Application Paper on Recovery Planning* abzuhalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die diesbezüglichen Bestrebungen von EIOPA nochmals genauer in den Fokus zu nehmen, um mögliche durch die IAIS vorangetriebenen Entwicklungen zu antizipieren. So hat EIOPA mittels eines *Discussion Papers*⁴ mit anschließender öffentlicher Konsultation sowie einer im Sommer 2017 veröffentlichten und diese aufgreifenden *Opinion*⁵ den Themenkomplex Sanierung und Abwicklung auf europäischer Ebene für den Versicherungssektor adressiert. Wir möchten an dieser Stelle hervorheben, dass es sich im derzeitigen Status lediglich um eine von EIOPA veröffentlichte Meinung handelt und die Entscheidung über die Schaffung und Implementierung diesbezüglicher rechtlicher Vorgaben letztlich bei den europäischen Trilog-Parteien – EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Rat – liegt.



¹ Der Begriff Versicherungsunternehmen betrifft jeweils Erst- als auch Rückversicherungsunternehmen.

² Financial Stability Board: Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions: http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_141015.pdf

³ Richtlinie 2014/59/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD).

⁴ EIOPA: Discussion paper on potential harmonisation of recovery and resolution frameworks for insurers vom 2. Dezember 2016 (EIOPA-CP-16/009).

⁵ EIOPA: Opinion to institutions of the European Union on the harmonisation of recovery and resolution frameworks for (re)insurers across the member states vom 5. Juli 2017 (EIOPA-BoS/17-148).

Aufsicht entlang des Krisenmanagementzyklus

Basis des von EIOPA vorgeschlagenen europäischen Rahmenwerks zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen bildet ein sogenannter Krisenmanagementzyklus, der die Intensität der Beaufsichtigung eines Versicherungsunternehmens anhand von dessen wirtschaftlicher und finanzieller Lage einordnet (vgl. Abbildung 1).

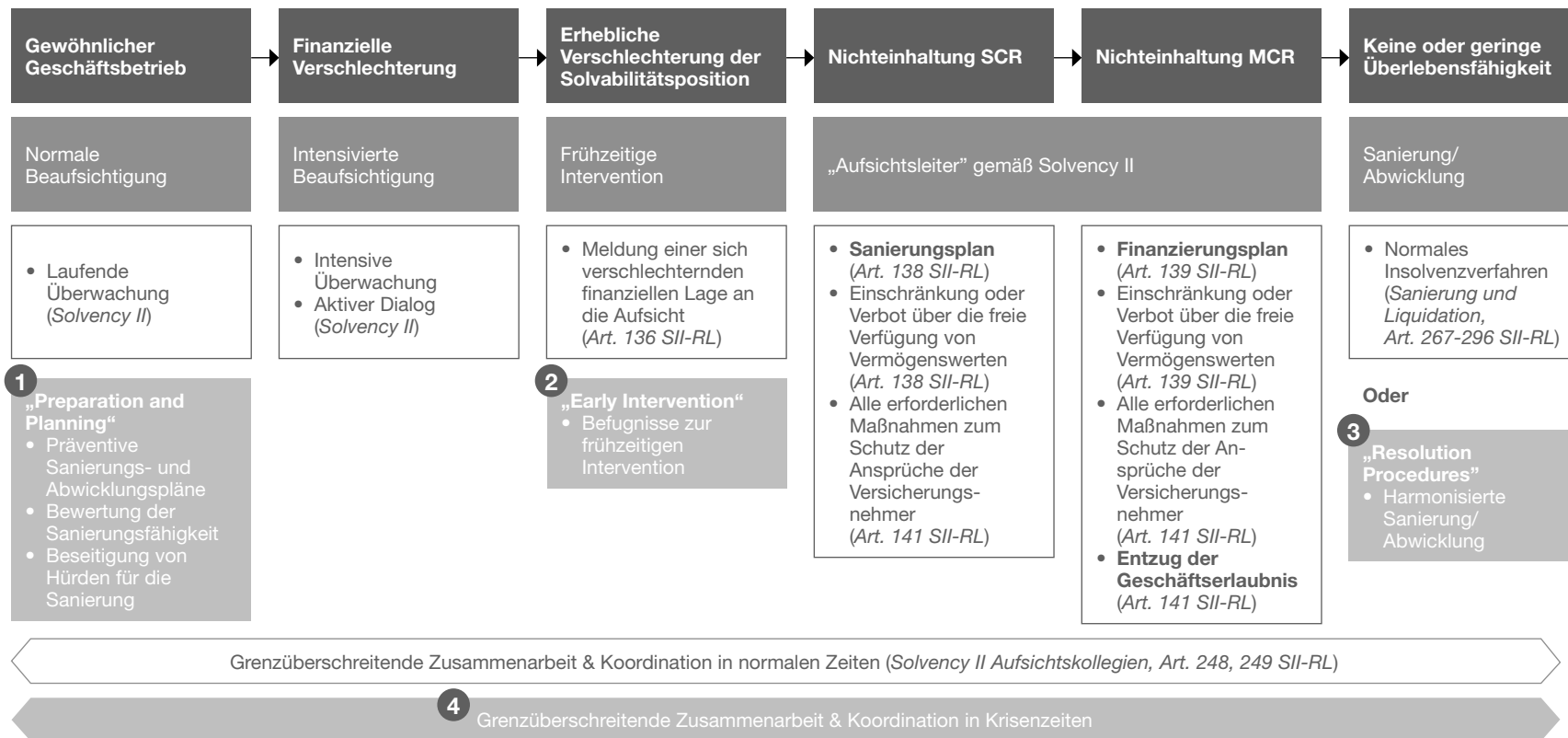
Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der bereits durch die Vorschriften von Solvency II bestehenden Mechanismen hat EIOPA vier

Bereiche (*Building Blocks*) identifiziert, für die im Hinblick auf eine europaweit einheitliche Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen Aktionsbedarf gesehen wird. Dabei hält es EIOPA anstatt der Etablierung eines unabhängigen Regelwerks grundsätzlich für denkbar, die mit Solvency II bestehenden Regelungen entsprechend zu ergänzen.

Block 1: Preparation and Planning

In Phasen des normalen Geschäftsbetriebes, in denen sich das betrachtete Versicherungsunternehmen in einer auskömmlichen finanziellen und

Abb. 1 Krisenmanagementzyklus in Anlehnung an EIOPA's Opinion vom 5. Juli 2017



wirtschaftlichen Verfassung befindet und sämtliche aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt, erfolgt die Aufsicht im Regelmodus, was unter den Vorschriften von Solvency II die zukunftsgerichtete und risikobasierte Aufsicht unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips bedeutet.

Zusätzlich zu den Anforderungen von Solvency II schlägt EIOPA in dieser Phase die Implementierung präventiver Maßnahmen zur Verbesserung der Vorbereitung auf und Schärfung des Bewusstseins für nachteilige wirtschaftliche Situationen vor, nämlich die Entwicklung präventiver Sanierungs- und Abwicklungspläne. Dadurch soll die Wahrscheinlichkeit potentieller Zusammenbrüche von Versicherungsunternehmen weiter reduziert, der Versicherungsnehmerschutz verbessert sowie die Bewahrung der Finanzmarktstabilität und der Schutz öffentlicher Finanzmittel sichergestellt werden.

Im Rahmen dessen sollen Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet werden, präventive Sanierungspläne auszuarbeiten. Diese unterscheiden sich gegenüber den nach Solvency II vorgesehenen Sanierungsplänen bereits durch den früheren Erstellungszeitpunkt als auch den erweiterten Umfang. Während Solvency II die verpflichtende Ausarbeitung eines Sanierungsplans regelmäßig erst dann vorsieht, wenn die Solvabilitätskapitalanforderung bereits nicht mehr bedeckt ist, sollen präventive Sanierungspläne bereits in wirtschaftlich unkritischen Zeiten erarbeitet werden und zudem auch weiter gefasst sein, d.h. sich nicht lediglich auf die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung beschränken, sondern beispielsweise auch mögliche Liquiditätsengpässe berücksichtigen. In diesem erweiterten Umfang unterscheiden sich präventive Sanierungspläne auch von der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, wengleich EIOPA festhält, dass diese die Quelle wichtiger Eingangsparameter für die Entwicklung von Sanierungsplänen sein kann.

Ergänzend zu den von den Versicherungsunternehmen selbst zu erstellenden Sanierungsplänen, sieht EIOPA die Erstellung von präventiven Abwicklungsplänen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden vor, wobei unter anderem auch die Güte bestehender Sanierungspläne sowie die Sinnhaftigkeit einer Abwicklung verglichen mit einem handelsrechtlichen Insolvenzverfahren berücksichtigt werden sollen (*public interest test*). Diese Abwicklungspläne sollten neben umfangreichen Stressszenarien und

vordefinierten Handlungsoptionen auch berücksichtigen, ob das betroffene Versicherungsunternehmen aus sich heraus in Schieflage geraten ist oder diese in einer übergreifenden Krise begründet ist.

Block 2: Early Intervention

In Situationen, in denen sich die finanzielle Situation eines Versicherungsunternehmens zunehmend verschlechtert, dieses jedoch nach wie vor in der Lage ist seine Solvabilitätskapitalanforderung zu bedecken, sieht Art. 136 der Solvency II-Rahmenrichtlinie eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde vor. Welche Maßnahmen den Aufsichtsbehörden bei einer fortschreitenden Verschlechterung der finanziellen Lage zur Verfügung stehen und zu welchem Zeitpunkt diese in welcher Form einzuleiten sind, wird durch Solvency II nicht weiter spezifiziert, ist also weitgehend Gegenstand nationaler Regulierung und somit europaweit nicht einheitlich definiert.

Im Sinne einer europaweit harmonisierten Aufsicht hält EIOPA es dementsprechend für erforderlich, einheitliche Regelungen in Bezug auf etwaige Bedingungen und den Zeitpunkt für das Eingreifen der zuständigen Aufsichtsbehörde zu definieren sowie diese mit einheitlichen Befugnissen auszustatten. Im Rahmen dessen schlägt EIOPA vor, die Aufsichtsbehörden zumindest mit folgenden Befugnissen auszustatten:

- Zusätzliche und enger getaktete Reportinganforderungen;
- Austausch des Leitungspersonals des Versicherungsunternehmens;
- Limitierung variabler Gehaltsbestandteile;
- Einschränkung des Rückkaufs von Lebensversicherungspolice;
- Umsetzung von Maßnahmen, die das Versicherungsunternehmen in seinem Sanierungsplan niedergelegt hat.

Block 3: Resolution Procedures

Sofern die Überlebensfähigkeit eines Versicherungsunternehmens akut gefährdet bzw. nicht mehr gegeben ist, sieht die Solvency II-Rahmenrichtlinie mit Art. 267 bis 296 Sanierungsmaßnahmen und insolvenzrechtliche Liquidationsverfahren vor. Gleichwohl definieren die genannten Regelungen, dem Charakter der Rahmenrichtlinie entsprechend, weder konkrete Auslöser die zur Einleitung der in Rede stehenden Maßnahmen führen noch im Rahmen dessen zu ergreifende Maßnahmen.



EIOPA schlägt vor diesem Hintergrund eine weitere europaweite Harmonisierung der diesbezüglichen Aufsichtsmaßnahmen vor. Hierzu hält EIOPA es für erforderlich, neben der Definition einer für die Abwicklung explizit zuständigen Behörde zudem auch einheitliche Ziele für eine Abwicklung zu definieren, wobei die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden im Einzelfall entscheiden sollen, welchen Zielen Vorrang einzuräumen ist. EIOPA nennt in diesem Zusammenhang den Schutz der Versicherungsnehmer, die Sicherstellung der Finanzmarktstabilität durch Verhinderung von Ansteckungseffekten und den Erhalt der Marktdisziplin sowie den Schutz öffentlicher Haushaltsmittel.

Hinsichtlich der Festlegung von Auslösern, die eine Abwicklung auslösen könnten, empfiehlt EIOPA die Überlebensfähigkeit des Versicherungsunternehmens, womöglich bereits durchgeführte Sanierungsmaßnahmen oder deren mangelnde Durchführbarkeit sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.

Betreffend die Maßnahmen, die der Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Abwicklung zur Verfügung stehen sollten, schlägt EIOPA vor zunächst bereits in der Vergangenheit erprobte Maßnahmen, wie Run-off oder Portfoliotransfers zu priorisieren, jedoch zudem weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen und zu definieren, wobei grundsätzlich Proportionalitätsaspekte und ein ausreichendes Maß an Flexibilität gewahrt sein sollten. Vor diesem Hintergrund sollte bei allen Maßnahmen jedoch beachtet werden, dass nach Möglichkeit die schuldrechtliche Rangfolge bei der Bedienung von Ansprüchen sowie das NCWOL-Prinzip⁶ berücksichtigt wird.

Block 4: Cross-border cooperation and coordination

Der vierte von EIOPA identifizierte Bereich umfasst alle Phasen des Krisenmanagementzyklus und betrifft die grenzüberschreitende Kooperation und Koordinierung der Aufsichtsbehörden.

EIOPA hält es in diesem Zusammenhang insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitend tätige Versicherungsgruppen für unabdingbar, dass die für die Abwicklung zuständigen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Reduzierung möglicher Ineffizienzen und zusätzlicher Kosten einen intensiven Austausch pflegen. Als Vorbild hierzu könnten die bereits in Bezug auf global systemrelevante Versicherungsunternehmen (G-SIIs) gemäß dem Financial Stability Board (FSB) einzurichtenden Crisis Management Groups dienen.

Status quo und Ausblick

Da es sich um eine in Eigeninitiative verfasste Opinion von EIOPA handelt, sind damit zunächst keine unmittelbaren gesetzgeberischen Maßnahmen durch die Trilog-Parteien erforderlich oder geplant. Gleichwohl hat EIOPA angekündigt, weiterhin zu überwachen, inwieweit künftig die Abwicklung und Sanierung von Versicherungsunternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt wird und ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen. Auch wenn derzeit keine konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen auf europäischer Ebene geplant sind, ist es insbesondere in Bezug auf Preparation and Planning denkbar, dass die nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen des ORSA ihren Fokus verstärkt auch auf die Entwicklung adverser Szenarien und entsprechender Gegenmaßnahmen legen, was der Anforderung einen präventiven Sanierungsplan zu erstellen, unter Umständen bereits relativ nah kommen kann. Zudem ist anzunehmen, dass die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen durch die jüngste Ankündigung der IAIS im September 2018 ein diesbezügliches Stakeholder Meeting abzuhalten und ein entsprechendes Arbeitspapier zu veröffentlichen, wieder stärker an Fahrt aufnimmt, weshalb es sich lohnt, sich bereits frühzeitig mit möglichen Ansatzpunkten auf europäischer Ebene vertraut zu machen.



⁶ Nach dem NCWOL-Prinzip („No Creditor Worse Off Than in Liquidation“) sollte im Falle einer Abwicklung kein Gläubiger schlechter gestellt sein, als dies bei einem ordentlichen Insolvenzverfahren der Fall wäre. Dies betrifft insbesondere die Versicherungsnehmer.

EIOPA Standardformel Review: Update und Themen im Fokus

Das Solvency II Aufsichtsregime unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, initiiert durch die Europäische Kommission und durchgeführt von der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA). Dieser Prozess umfasst eine kritische Überprüfung der Solvency II Standardformel. Hauptziele des Reviews sind die Herleitung von Vereinfachungen, die Sicherstellung von methodischer Konsistenz und die Anpassung von Parametern innerhalb der Standardformel.

Bereits in 2017 fanden öffentliche Konsultationen zu einem ersten Satz von Vorschlägen statt. Diese bezogen sich u.a. auf vereinfachte Berechnungen, Techniken zur Risikominderung, sowie auf unternehmensspezifische Parameter (USP). Darauf aufbauend wurden Analysen und Anpassungen der Kommentare durchgeführt, sowie öffentliche Konsultationen zum zweiten Satz angestoßen. Im März 2018 hat EIOPA die angepassten Empfehlungen veröffentlicht und an die Europäische Kommission übermittelt.

In der August 2017 Ausgabe des Solvency II-Newsletters wurde bereits über den Status quo und den Ausblick des EIOPA Standardformel Reviews berichtet, siehe dazu www.pwc-solvency-ii-newsletter-august-2017.
Nachfolgend greifen wir einzelne Fokusthemen auf.⁷

Rekalibrierung der Standardparameter des Prämien- und Reserverisikos

Wesentlicher Bestandteil des Reviews ist die Bewertung der Angemessenheit der Standardparameter des Prämien- und Reserverisikos. In Hinblick auf das Prämienrisiko schlägt EIOPA eine Absenkung des Parameters von 9,0% auf 6,4% für das Segment Beistand/Assistance sowie eine Anhebung des Parameters von 12,0% auf 19,0% für das Segment Kredit- und Kautionsversicherung vor. Für das Segment Krankheitskostenversicherung wird eine

Anhebung von 5,0% auf 5,3% empfohlen, für das Segment Arbeitsunfallversicherung von 8,0% auf 9,6% und für das Segment Rechtsschutzversicherung von 7,0% auf 8,3%. Bzgl. des Reserverisikos schlägt EIOPA eine Absenkung des Parameters von 19,0% auf 17,2% für das Segment Kredit- und Kautionsversicherung vor und für das Segment Rechtsschutzversicherung von 12,0% auf 5,5%. Für das Segment Assistance/Beistand wird eine Anhebung des Parameters von 20,0% auf 22,0% empfohlen und für das Segment Krankheitskostenversicherung von 5,0% auf 5,7%. Für das Segment Arbeitsunfallversicherung soll der Prozentsatz in Höhe von 11,0% beibehalten werden. Die Anhebung führt tendenziell zu einem Anstieg des erforderlichen Risikokapitals auf der Ebene des jeweiligen Segments; die Verminderung zu einem Rückgang.

Volumenmaß für das Prämienrisiko

Ebenfalls im Fokus ist die Neubewertung der Angemessenheit der Definition des Volumenmaßes für das Prämienrisiko. In den öffentlichen Konsultationen gab es Anmerkungen hinsichtlich einer Lücke in der Definition der sogenannten „Future Premium“. Diese entsteht durch den Ausschluss von Prämien, welche in den 12 Monaten nach Vertragsabschluss verdient werden. EIOPA hat zwei Optionen in Betracht gezogen, um das mit „Future Premium“ verbundene Risiko abzubilden: die erste Option sieht keine Änderung vor. Folglich verringert die Lücke die Höhe der Prämien und reduziert somit das mit „Future Premium“ verbundene Risiko. Die Lücke wirkt unterschiedlich auf Einjahres- und Mehrjahresverträge und das resultierende Volumenmaß verhält sich stabil über das Jahr. Die zweite Option sieht eine Beseitigung der Lücke, sowie die Einführung eines Anpassungsfaktors von 30% an „Future Premium“ vor. Dieser Faktor bildet das geringere mit „Future Premium“ verbundene Risiko ab und wirkt einheitlich auf Einjahres- und Mehrjahresverträge. Die „Future Premium“ sind zu Jahresbeginn am höchsten und verringern sich zum Ende des Jahres. Die Kapitalanforderung für die nächsten 12 Monate muss bei beiden



⁷ Quellen: EIOPA-18-075-EIOPA_Second_set_of_Advice_on_SII_DR_Review.pdf, EIOPA-CP-17-006_Consultation_Paper_on_second_set_of_Advice_on_SII_DR_Review.pdf und <https://eiopa.europa.eu/regulation-supervision/insurance/scr-standard-formula-review>.

Optionen höher sein als diejenige für die darauffolgende Periode. EIOPA empfiehlt, zwischen Einjahres- und Mehrjahresverträgen zu differenzieren. In Hinblick auf Einjahresverträge sollen keine Veränderungen der „Future Premium“ vorgenommen werden. Für Mehrjahresverträge empfiehlt EIOPA, die Lücke zu entfernen und einen Anpassungsfaktor von 30 % einzuführen.

Langlebigkeits- und Sterblichkeitsrisiko

Ein weiterer Bestandteil des Reviews stellt die Bewertung der Angemessenheit der Standardparameter für Langlebigkeit und Sterblichkeit im lebens- und krankenversicherungstechnischen Risikomodul dar. Dabei nutzt EIOPA die in der Industrie gängigen Lee-Carter und Cairns-Blake-Dowd Modelle, unter Verwendung der Human Mortality Database. Auf Basis der Lebenserwartungen je Alter, Land und Modell wird das +/- 0,5 %-Quantil bestimmt. EIOPA empfiehlt, den Stressfaktor für das Langlebigkeitsrisiko in Höhe von 20 % und den Stressfaktor für das Mortalitätsrisiko in Höhe von 15 % beizubehalten. Von einer Erhöhung der Granularität der Sterblichkeits- und Langlebigkeitsstresse wird aufgrund von zunehmender Komplexität und damit verbundenen Kosten abgeraten.

Risikomarge

Zudem wird die Angemessenheit der Methoden, Annahmen und insbesondere der „Cost-of-Capital“ (CoC)-Ansatz für die Berechnung der Risikomarge analysiert. Kriterien für die Methode zur Festlegung der CoC-Rate sind die Abbildung der ökonomischen Realität, die Berücksichtigung aller relevanten Kosten, die Verwendung realistischer und verlässlicher Annahmen, eine geringe Volatilität der Ergebnisse, die Transparenz und Einfachheit, sowie die Reproduzierbarkeit. Der CoC-Satz ist getrieben durch den Eigenkapitalkostensatz (Cost-of-Equity), welcher mittels Capital Asset Pricing Model (CAPM) hergeleitet wird. Dieses Modell enthält die Eigenkapitalrisikoprämie (Equity Risk Premium), sowie einen sogenannten Beta-Faktor. Zudem müssen weitere Anpassungen vorgenommen werden, um ökonomische Aspekte zu berücksichtigen, welche nicht im CAPM-Modell abgebildet werden. EIOPA empfiehlt ein Historical-Return-Modell für die Schätzung der Eigenkapitalrisikoprämie. Dieses stellt methodische Konsistenz sowie eine höhere zeitliche Stabilität des CoC-Satzes sicher. EIOPA empfiehlt, den aktuellen CoC-Satz von 6 % beizubehalten.

Zinsrisiko

Bei der Überprüfung des Zinsrisikomoduls gab es Anmerkungen bzgl. des relativen Stressfaktors (insbesondere im Abwärtsszenario), welcher das Zinsrisiko in Hinblick auf das neue Zinsumfeld potentiell unterschätzt. Hieraus ergaben sich Diskussionen hinsichtlich eines minimalen Abwärtsschocks. EIOPA zog drei verschiedene Ansätze zur Herleitung der gestressten risikofreien Zinskurve in Betracht: einen verschobenen Ansatz, der sich auf die Anwendung eines Schocks auf die parallelverschobene Kurve und ein entsprechendes Zurückverschieben der geschockten Kurve bezieht, einen symmetrischen minimalen Schock von 200 bp mit festem Minimalzins, sowie einen kombinierten Ansatz aus symmetrischem minimalen Schock und einem affinen Ansatz im Niedrigzinsumfeld. Auf Basis der Analysen empfiehlt EIOPA die Modellierung des Zinsrisikos mittels eines verschobenen risikosensitiven Ansatzes.

Ausblick

Der Verbesserungsprozess wird bis 2021 andauern. Versicherungsunternehmen sollten diesen Prozess kontinuierlich verfolgen, um insbesondere etwaige Auswirkungen auf die eigene Solvenzsituation frühzeitig einzuschätzen und bewerten zu können. Regulatorisches Monitoring, Auswirkungsanalysen und die Umsetzung von regulatorischen Neuerungen sind idealerweise Teil einer guten Vorbereitung.



Implementierungsstand der MaGo nach einem Jahr und aktuelle Konkretisierungen zur IT durch die VAIT

Im Januar 2017 hat die BaFin das Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) veröffentlicht. Die im Mai 2018 publizierten Berichte über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) bieten dabei eine erste Indikation, wo die Versicherungsbranche in der Umsetzung steht.

Mit dem Inkrafttreten von Solvency II zum 1. Januar 2016 haben viele Versicherer vornehmlich priorisiert und insbesondere quantitative Themen und Reporting umgesetzt. Für einen Großteil der Versicherer war dabei die Implementierung der zweiten Säule (qualitative Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Richtlinien, internes Kontrollsystem, etc.) oftmals von nachgelagerter Bedeutung – mit dem Fokus auf der regulatorischen Compliance.

In 2017 hat die BaFin mit den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (MaGo) für alle Versicherungsunternehmen und -gruppen ein Rundschreiben veröffentlicht, welches unter Wahrung des Proportionalitätsprinzips eine konsistente Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in allen betroffenen Versicherungsgesellschaften sicherstellen soll. Hierfür wurden die Vorschriften über die Geschäftsorganisation aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von der Aufsicht verbindlich ausgelegt und erläutert. Den hohen Stellenwert der MaGo und der entsprechenden Umsetzung hat die BaFin durch eine weitere Ergänzung sowie FAQs in 2017 und 2018 verdeutlicht. Mit dem BaFin-Rundschreiben 10/2018 wurden zudem versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT) konkretisiert. Nachdem das Rundschreiben bis April dieses Jahres konsultiert wurde, ist nun eine zeitnahe Umsetzung erforderlich.

Zentrale Bestandteile

In den MaGo geht die BaFin auf alle wesentlichen Elemente einer angemessenen Geschäftsorganisation ein, wobei im vorgestellten Teil einleitend das Proportionalitätsprinzip sowie die Einordnung von wesentlichen Risiken und dem damit verbundenen Wesentlichkeitskonzept noch einmal hervorgehoben werden.

Die Verantwortlichkeiten der Geschäftsorgane werden definiert und dabei herausgestellt, dass in den überwiegenden Fällen das gesamte Organ verantwortlich ist und dies nicht auf einzelne Mitglieder delegiert werden kann. Die Geschäftsleitung trägt demnach die Verantwortung für eine dem individuellen Risikoprofil der Gesellschaft oder der Gruppe entsprechende Geschäftsorganisation sowie für eine regelmäßige interne Überprüfung auf Angemessenheit der Geschäftsorganisation.

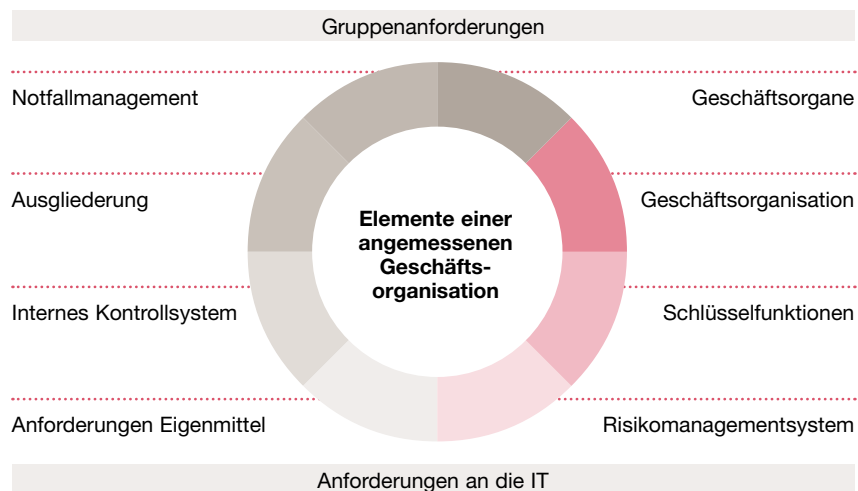
Für die interne Beurteilung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation können zwar Berichte und Ergebnisse der Schlüsselfunktionen meinungsbildend hinzugezogen werden, dennoch ist der regelmäßig zu erfolgende Bewertungsprozess übergeordnet zu sehen und geht für gewöhnlich über den Umfang der Prüfungen und Einschätzungen durch die Schlüsselfunktionen hinaus.

Ein zentraler Punkt ist das Zusammenspiel zwischen Geschäfts- und Risikostrategie, Steuerung und der Geschäftsorganisation. Bestandteile sind dabei beispielsweise die Aufbau- und Ablauforganisation mit klaren Verantwortlichkeiten und einer entsprechenden Dokumentation. Der Prozess der Beurteilung und die Ergebnisse dienen dabei nicht nur allein der internen Verwendung, da im jährlichen Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) konkrete Ausführungen dazu vorzunehmen sind und somit auch die Öffentlichkeit einen Eindruck von der Angemessenheit der Geschäftsorganisation bekommt.



Ein Schwerpunkt der Beurteilung zur Angemessenheit liegt auf den Schlüsselfunktionen und dem Risikomanagementsystem. Hervorgehoben wird dabei die gesonderte Stellung im Unternehmen, die Unabhängigkeit der Funktion sowie die Anforderungen an die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit. Die Schlüsselfunktionen Compliance, Versicherungsmathematische Funktion, Interne Revision und Unabhängige Risikocontrollingfunktion werden gegeneinander abgegrenzt und der jeweilige Tätigkeitsbereich mit den sich daraus ergebenden Aufgaben und Pflichten definiert. Das Risikomanagementsystem besteht jedoch aus mehr als nur den Schlüsselfunktionen im Einzelnen. Übergeordnete Themen wie die Etablierung von Leitlinien, Aktiv-Passiv-Management, Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) und unternehmensindividuellen Stresstests über diesen hinaus, Limitsystem und Berichtswesen bilden ebenfalls wichtige Bausteine. Die Geschäftsleitung trägt zudem mit der Entwicklung einer gemeinsamen Risikokultur eine besondere Verantwortung.

Abb. 2 Elemente einer angemessenen Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen und -gruppen



Wenn auch die Eigenmittel zur quantitativen Steuerung und somit in Säule I und nicht zur Geschäftsorganisation gehören, ist es aus Unternehmenssicht wichtig, durch Kapitalmanagement-Leitlinien über dokumentierte Prozesse, Verfahren, Pläne und Zuständigkeiten diesbezüglich zu verfügen.

Speziell unter dem Aspekt der ökonomischen Bewertung und den damit einhergehenden Schwankungen ist hier das Zusammenwirken von mehreren Zuständigkeiten unter einer Verantwortlichkeit unerlässlich und muss in der Organisation klar geregelt und implementiert sein.

Als Herzstück, in dem Kontrollen, Strukturen und Prozesse in der Aufbau- und Ablauforganisation zusammenlaufen, ist das Interne Kontrollsystem von besonderer Bedeutung für die Umsetzung der Geschäftsorganisation. Ein erster wichtiger Schritt hierbei ist die Dokumentation von End-to-End Einzelprozessen und deren Schnittstellen. Ausgehend davon kann eine Bewertung der Prozesse auf Basis von Wesentlichkeitskriterien vorgenommen und eine Prozesslandkarte erstellt werden. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den Process Owners zu, welche die Prozesse steuern und überwachen. Dabei werden übergreifend die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, zumindest die der Schlüsselfunktionen, beschrieben sowie die dazugehörigen Berichtslinien definiert. In diesem Zusammenhang stehen die Kontrollaktivitäten, Informationsflüsse sowie Prozess- und Eskalationsschritte und die damit einhergehende Steuerung und Überwachung risikobehafteter Prozesse. Hier liegt ein wesentliches Verbindungsstück über alle Elemente der Geschäftsorganisation hinweg, denn die Gesellschaften müssen durch ein entsprechendes Informations- und Kommunikationssystem die Verfügbarkeit relevanter Informationen für die Mitarbeiter sicherstellen und die relevanten Kontrollen fördern. Mit diesem ist sicherzustellen, dass notwendige Informationen in Form von Regelungen, Leit- und Richtlinien aktiv, aktuell und übersichtlich zur Verfügung gestellt werden. Diese aufbauorganisatorischen Regelungen sollen für jeden Mitarbeiter deutlich und verständlich sein, sodass nach diesen Vorgaben im Umgang mit Risiken gehandelt werden kann. Nicht zuletzt ist ein hohes Commitment des (Top-) Managements hinsichtlich der Bedeutung des IKS und der Rolle der Process Owners für ein wirksames IKS von großer Bedeutung.



Bezugnehmend auf das VAG wird in den MaGo der Begriff der Ausgliederung aus Versicherungssicht definiert und gegenüber sonstigen Dienstleistungen abgegrenzt. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die Art der Ausgliederung, die dazugehörige Risikoanalyse, die originär ausgelagerte Tätigkeit sowie die Kontrolle der Ausgliederung durch einen Ausgliederungsbeauftragten.

Ein entsprechendes Notfallmanagement erhöht zudem die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft und ist für die zentralen Bereiche zwingend aufzusetzen.

Ergänzende Anforderungen an die Gruppe

In fast allen Bereichen gibt es zusätzliche Anforderungen an die Gruppe. Übergeordnet geht es um die konsistente Umsetzung des Governance-Systems, wobei auch gruppenintern bei abweichenden Risikoprofilen durchaus Unterschiede bestehen können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine regelmäßige Interaktion, sodass auf Gruppenebene entsprechende Kenntnis über die Risiken, Geschäftsmodelle und Organisation der verschiedenen Unternehmen der Gruppe bestehen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den liquiden Mitteln sowie Eigenmitteln

Abb. 3 IKS als verbindendes Element im Governance-System



und wie diese innerhalb der Gruppe angerechnet werden können (Erfüllung von Transferierbarkeit & Fungibilität). Ebenso werden gruppeninterne Ausgliederungen und deren Umsetzung weiter spezifiziert.

Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT

Ergänzend hat die BaFin in 2018 Anforderungen an die IT durch die sogenannte VAIT festgelegt. Diese beziehen sich jedoch nicht auf ein einzelnes Element der Geschäftsorganisation, vielmehr sollen diese die technisch-organisatorische Basis schaffen um eine angemessene Umsetzung der vorab beschriebenen Bestandteile sicherzustellen. Die wesentlichen Anforderungen sind dabei modular und nicht abschließend in acht wesentliche Teilbereiche gegliedert:

- IT-Strategie
- IT-Governance
- Informationsrisikomanagement
- Informationssicherheitsmanagement
- Benutzerberechtigungsmanagement
- IT-Projekte und Anwendungsentwicklung
- IT-Betrieb (inkl. Datensicherung)
- Ausgliederungen von IT-Dienstleistungen

Mit den VAIT gibt die BaFin den Versicherungsunternehmen eine weitere konkretisierte Auslegung an die Hand, um der wachsenden Bedeutung der Informationstechnik Rechnung zu tragen. Hierfür sollen dem Management der Unternehmen ein flexibler und praxisnaher Rahmen für die Ausgestaltung der IT zur Verfügung gestellt werden.

Stetiger Prozess

Eine angemessene Geschäftsorganisation stellt keinen Zustand mit Verweildauer dar, sondern entspricht immer nur einer Momentaufnahme. Regulatorische Anpassungen, aber auch neue und erweiterte Anforderungen und Empfehlungen von Seiten der BaFin und EIOPA machen eine angemessene Geschäftsorganisation zu einem laufenden Prozess. Dabei ist im Zuge der Beurteilung der Geschäftsorganisation ein regelmäßiger Abgleich mit dem Risikoprofil notwendig, um eine unternehmensindividuelle Implementierung der regulatorischen Anforderungen gemäß dem Proportionalitätsprinzip sicherzustellen.



Abgeleitet aus der Geschäfts- und Risikostrategie ist der erste Schritt ein hierarchisch aufgebautes Dokumentationskonzept mit Leit-, Richtlinien und Arbeitsanweisungen, in welchem die wesentlichen Prozesse dargestellt werden. Diese bilden jedoch nur den aktuellen Umsetzungsstand ab. Gerade bei wiederkehrenden Prozessen erfolgen für gewöhnlich oftmals Weiterentwicklungen, welche eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Dokumentation erforderlich machen. Die implementierte Geschäftsorganisation mit den dazugehörigen Prozessen und Kontrollen muss an die entsprechenden Mitarbeiter kommuniziert werden. Das dazu notwendige Informations- und Kommunikationssystem soll sicherstellen, dass die aktuellen Informationen stets verfügbar und zugänglich sind. Eine für alle entsprechenden Mitarbeiter einheitliche und zentral zugängliche Informationsbasis bietet dabei eine gute Grundlage für ein einheitliches Risikokultur. Vereint werden die Elemente im Internen Kontrollsystem (IKS). Dessen Ausgestaltung orientiert sich stark am Risikoprofil des Versicherungsunternehmens und seiner Geschäftsorganisation. Entsprechend der Komplexität müssen Kontrollen aufgebaut, dazugehörige Prozesse dokumentiert und beides in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Für ein risikobasiertes Scoping der Prozesse sollte vorher ein Katalog von Wesentlichkeitskriterien erarbeitet werden. Dabei wird ein für alle Mitarbeiter verständliches und zugängliches IKS mit einer offenen und

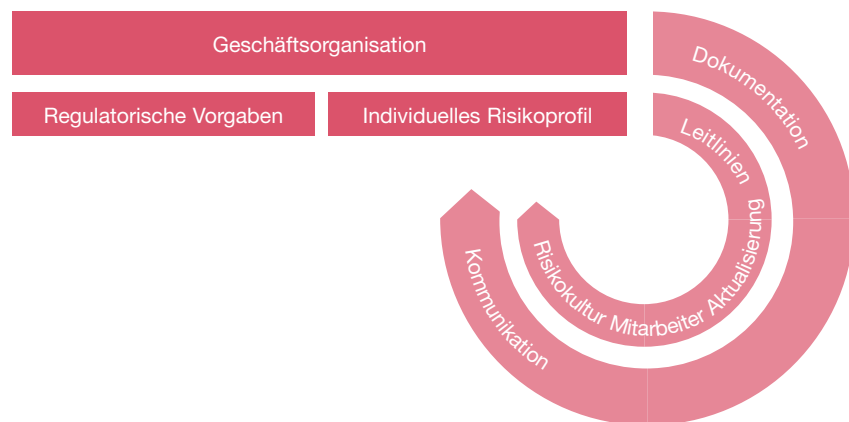
aktiven Kommunikation die Risikokultur, welches zudem vom (Top-) Management vorgelebt wird, fördern und Prozessrisiken erheblich senken.

Eindrücke zum aktuellen Umsetzungsstand

Ein Großteil der Versicherer haben in den letzten Jahren die grundlegenden Anforderungen erfüllt und die Schlüsselfunktionen sowie eine entsprechende Dokumentation implementiert. Jedoch ist anhand der aktuell im Mai 2018 veröffentlichten Berichte (SFCR) zu beobachten, dass viele Lösungen standardisiert erscheinen und wenig die individuelle Geschäftsorganisation mit dem spezifischen Risikoprofil mit einbeziehen. Auch scheinen bei vielen Marktteilnehmern einzelne Bausteine noch nicht zu einem großen Ganzen verschmolzen zu sein, um eine effizient funktionierende Geschäftsorganisation sicherzustellen. Eine Verankerung ist jedoch zwingend notwendig, sollen die mit Solvency II neu eingeführten Elemente Wirkung zeigen und eine risikoadjustierte Steuerung und Kontrolle ermöglichen. In diesem Zusammenhang zeigen sich die Gesellschaften auch noch zu wenig mit der Weiterentwicklung der Geschäftsorganisation auseinander gesetzt zu haben. Es werden kaum Änderungen oder ein Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit beschrieben, ebenso wird teilweise noch nicht deutlich, welchen Beitrag entsprechende Berichts- und Kommunikationssysteme zur Entwicklung einer unternehmenseigenen Risikokultur leisten.

Mit Aufmerksamkeit wird zu beobachten sein, wie die Versicherungsunternehmen und -gruppen den weiteren Anforderungen begegnen. Zusätzlich wurde durch IDD die Rolle des Vertriebs erweitert sowie aufgewertet und ist seit Februar 2018 durch das VAG entsprechend verbindlich. Ebenso definiert die Bafin, ähnlich wie bei den Banken bereits geschehen, konkrete versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT, die sehr eng mit fachlichen Governance-Themen und den MaGo verbunden sind. Gerade bei der VAIT, die sich zumindest indirekt auf alle Kernbereiche der Versicherungen auswirkt, gilt es auf eine funktionsfähige und effiziente Umsetzung und Verflechtung zwischen den Einzelementen und der IT zu achten, sodass letztere ihren entschiedenen Beitrag für die Umsetzung einer angemessenen Geschäftsorganisation leisten kann. Die Entwicklungen der Implementierung der Vertriebsrolle aber auch gerade der VAIT werden in der zukünftigen Berichterstattung der Versicherungsgesellschaften und -gruppen zu verfolgen sein und an Relevanz gewinnen.

Abb. 4 Einflussfaktoren auf die Weiterentwicklung der Geschäftsorganisation



Hohe Datenqualitätsanforderungen angemessen in der Praxis umsetzen

Seit Inkraftsetzung des neuen VAG zum 1. April 2015 findet das Solvency II Regelwerk in Deutschland verpflichtend Anwendung. Damit verbunden sind die einschlägig bekannten Anforderungen an die Etablierung eines Governance-Systems einschließlich der Ausgestaltung einer angemessenen Geschäftsorganisation.

Die Vorgaben zur Datenqualität beruhen auf Artikel 82 der Solvency II-Richtlinie (2009/138/EG) und sind im Rahmen der Änderungen des VAG in die nationale Gesetzgebung eingeflossen – mit Auswirkungen auf unterschiedliche Solvency II-Themengebiete, in denen Daten eine wesentliche Rolle spielen. Kernanforderung stellt die „Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit“ zugrundeliegender Daten dar. Diese ist für die Verwendung von Daten im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in § 79 VAG und im Rahmen der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit von der Standardformel abweichenden Modellen (u.a. unternehmensspezifische Parameter, interne Modelle) in § 109 und § 116 VAG geregelt.

Basis für die Datenqualitätsanforderungen bilden die in § 23 VAG geregelten allgemeinen Anforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen. Demnach müssen Versicherungsunternehmen „...über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß ist und die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.“ Die Ausgestaltung der Geschäftsorganisation muss dabei auch sicherstellen, dass geeignete organisatorische, personelle und technische Vorkehrungen getroffen werden, um die Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtlich relevanten Daten zu gewährleisten.

Die Maßnahmen der Versicherungsunternehmen zur Umsetzung der Datenqualitätsanforderungen sind Gegenstand der Prüfung der Solvabilitätsübersicht. Gemäß § 7 PrüfV muss der Prüfer der Solvabilitätsübersicht zu den organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur

Gewährleistung der Datenqualität Stellung nehmen. Weiterhin ist laut § 18 PrüfV im Prüfungsbericht bei der Prüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die Datenqualität nach Maßgabe des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 einzugehen.

Mit Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen **Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)** durch die BaFin im Januar 2017 wurden die Regelungen des VAG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System auf nationaler Ebene konkretisiert. Neben Vorgaben zu den Themenbereichen Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Überprüfung des Governance Systems (MaGo, Kapitel 8) geben die MaGo insbesondere auch Aufschluss über erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben an die Datenqualität (MaGo, Abschnitt 9.3.5) – jedoch fehlen explizite Ausführungen zur operativen Ausgestaltung der Maßnahmen zur Überwachung der Datenqualität. Stattdessen verweist die BaFin auch in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des Proportionalitätsprinzips, wonach das individuelle Risikoprofil des Versicherungsunternehmens als Maßstab zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen heranzuziehen ist.

Neben den MaGo stehen seit Veröffentlichung der versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) (BaFin-Rundschreiben 10/2018) die IT-Governance und damit verbundene Datenqualitätsanforderungen im besonderen Fokus. Die VAIT heben dabei insbesondere die Rolle der eingesetzten IT-Systeme und IT-Prozesse zur Sicherstellung der Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten hervor. Bei deren Ausgestaltung ist grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen, zudem ist eine regelmäßige Überprüfung der Eignung der Systeme und Prozesse zur Erreichung der Schutzziele durch fachlich und technisch zuständige Mitarbeiter erforderlich (VAIT, Kapitel 2 Tz. 15). Des Weiteren



definieren die VAIT geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der genannten Datenqualitätsanforderungen im Rahmen der Produktivsetzung bei Anwendungsentwicklungen (VAIT, Kapitel 6, Tz. 51).

Übergreifend lassen sich die im Folgenden erläuterten Anforderungen an die praktische Umsetzung der eng mit der Datenqualität verbundenen Anforderungen ableiten.

Aufbau- und Ablauforganisation

Eine transparente Aufbauorganisation hat klar zu definierende Aufgaben und Verantwortlichkeiten und deren Abgrenzung (Funktionstrennung) zu beinhalten.

Die risikobehafteten Prozesse, zu denen insbesondere auch die regelmäßigen versicherungstechnischen Berechnungen gehören, sind unter Angabe der Prozessschritte und der erforderlichen Kontrollaktivitäten zu dokumentieren. Die Verfahren sind den Mitarbeitern bekannt zu machen und die Mitarbeiter sind bedarfsgerecht zu schulen.

Die Aufbau- und Ablauforganisation sind zu dokumentieren, regelmäßig zu aktualisieren und historische Versionen mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

Datenqualitätsorganisation

Die MaGo beschreiben ein Organisationsmodell nach dem „3-Lines of Defense“-Ansatz. Die erste Sicherungslinie in Bezug auf die Datenqualität bilden darin die **Fachabteilungen**, die die erforderlichen Kontrollaktivitäten definieren und durchführen. Als zweite Sicherungslinie fungiert die **Versicherungsmathematische Funktion (VmF)**, welcher die Aufgabe der Beurteilung der Datenqualität zukommt. Über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten und die erzielten Ergebnisse hat die VmF mindestens jährlich an die Geschäftsleitung zu berichten. Die dritte Sicherungslinie schließlich wird durch die interne Revision im Rahmen der von ihr durchzuführenden Prüfungen ausgeführt. Im Rahmen ihrer nicht delegierbaren Gesamtverantwortung ist die **Geschäftsleitung** letztendlich für die regelmäßige Bewertung der gesamten Geschäftsorganisation unter

Berücksichtigung der Erkenntnisse aus allen drei Sicherungslinien verantwortlich.

Beurteilung der Datenqualität durch die VmF

Die Ausführungen der MaGo zur Beurteilung der Datenqualität (MaGo, Abschnitt 9.3.5) beziehen sich explizit auf die zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten:

Datenqualitätssicherung

Die VmF hat die Aufgabe, die Vollständigkeit, Angemessenheit und Eignung der Daten zu beurteilen. Ferner beurteilt sie im Zusammenhang mit der Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen die Zusammenhänge zwischen der Methodenwahl, den Annahmen sowie der Datenqualität und -verfügbarkeit. Dabei sind Quelle und Verwendungszweck der Daten zu berücksichtigen.

Datenqualitätsmängel

Zu den Aufgaben der VmF im Zuge der Beurteilung der Datenqualität zählt weiterhin die Ermittlung von Unzulänglichkeiten. Die VmF soll in diesem Zuge auch die Prozesse analysieren, um Ursachen für Unzulänglichkeiten zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge machen. Wesentliche Unzulänglichkeiten von Daten sind unter Angabe der Ursachen zu dokumentieren und Maßnahmen zu formulieren.

Umsetzung in der Praxis

Ausgangspunkt der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität ist die Festlegung der Prozesse in einer **Datenqualitätsrichtlinie**. Darin sollten insbesondere die Verantwortlichkeiten innerhalb der Datenqualitätsorganisation, die Anforderungen an das interne Kontrollsystem zur Abdeckung der in den Prozessen zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht und der Datenqualitätsorganisation vorhandenen Risiken inklusive Vorgaben zur Überwachung der Datenqualität sowie die Berichterstattung zur Datenqualität enthalten sein. Die Datenqualitätsrichtlinie ist mindestens jährlich durch die Geschäftsleitung zu überprüfen.



Voraussetzung für eine geeignete und nachvollziehbare Überwachung der Datenqualität durch die VmF ist die Identifizierung und strukturierte Darstellung der verwendeten Daten, mindestens mit Quelle und Verwendungszweck; sowie deren Verknüpfung mit den durchgeführten Berechnungen in Form eines **Datenverzeichnisses**. Aufbauend auf dem Datenverzeichnis sind Prozesse zu identifizieren, im Rahmen derer die Daten erzeugt, über Schnittstellen weitergegeben und im Zuge weiterverarbeitender Prozesse verändert werden. Diese Prozesse müssen geeignete **Kontrollen** beinhalten, um die Qualität der Daten von der Quelle bis in die Solvabilitätsbilanz zu gewährleisten.

In der Praxis gibt es keine „Musterlösung“ für ein angemessenes Datenverzeichnis. Vielmehr muss die Lösung unternehmensindividuell, angepasst an die bestehende Ausgangssituation, erarbeitet werden. Einflussfaktoren können hierbei insbesondere Art und Umfang bereits existierender Dokumentationen, die Komplexität der Organisation und der IT-Systeme sowie der Reifegrad des bereits eingerichteten internen Kontrollsystems sein.

Bei Erstellung des Datenverzeichnisses empfiehlt sich eine Vorab-Analyse zur Definition des zu wählenden Aufsatzzpunktes, des Aggregationslevels, auf dem das Datenverzeichnis zu erstellen ist, sowie der relevanten Datenquellen. Beispielsweise können bereits existierende Beschreibungen der Prozesse und Kontrollen über die Daten, die in die HGB-Bilanz oder IFRS-Bilanz einfließen, als Ausgangsbasis dienen. Hierauf aufbauend sind anschließend die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie ggf. des (partiellen) internen Modells oder der unternehmensspezifischen Parameter (USP) benötigten Daten zu identifizieren, zu dokumentieren und mit den weiterverarbeitenden Prozessen zu verknüpfen. Wird auf bestehenden Prozessdokumentationen aufgesetzt, sollte jedoch zur Gewährleistung der „end-to-end“ Nachvollziehbarkeit ein übergreifendes – den Rahmen bildendes – Dokument vorliegen, in dem die Zusammenhänge zwischen den vorliegenden Dokumentationsbestandteilen beschrieben sind.

Vor dem Hintergrund der Konkretisierung der **IT-System- und IT-Prozess-bezogenen Datenqualitätsanforderungen** durch die VAIT sollten zudem bestehende und zu entwickelnde Datenqualitätsrichtlinien, Datenverzeichnisse sowie relevante IT-Systeme und -Prozessleitlinien einem genauen Review unterzogen und entsprechender Anpassungsbedarf identifiziert werden.

Zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Datenqualität ist ferner ein in regelmäßigen Zyklen zu durchlaufender **Qualitätssicherungsprozess** einzurichten, in dessen Rahmen die Schritte

- Definition des Datenumfanges (Identifikation, Priorisierung und Klassifizierung),
- Bewertung der Risiken,
- Einrichtung/Anpassung von Kontrollen und
- Bereinigung von Defiziten

durchlaufen werden. Die Einrichtung und Koordination eines geeigneten Qualitätssicherungsprozesses liegt üblicherweise in der Verantwortung der zweiten Verteidigungslinie.

Um die **Überwachung durch die Geschäftsführung** zu ermöglichen, ist eine formalisierte Berichterstattung zu etablieren. Hierzu zählt die Festlegung von Berichtswegen sowie von Art, Umfang, Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung. In Bezug auf die Datenqualität bietet sich eine kaskadierende Berichterstattung über die drei Verteidigungslinien an.



Service

Insurance App

Solvency II Blog

Kontakt

Insurance Business Breakfast

Bestellung und Abbestellung

Gesetzgebungsverfahren

Solvabilitätsübersicht & Eigenmittel

Kapitalanforderungen

Governance & risikostrategischer Rahmen

Prozesse, Kontrollen, Daten & IT

Aufsichtsrechtliches Meldewesen & Offenlegung

Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren

Versicherungsgruppen

Service

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.



Insurance App für Ihr iPad und iPhone

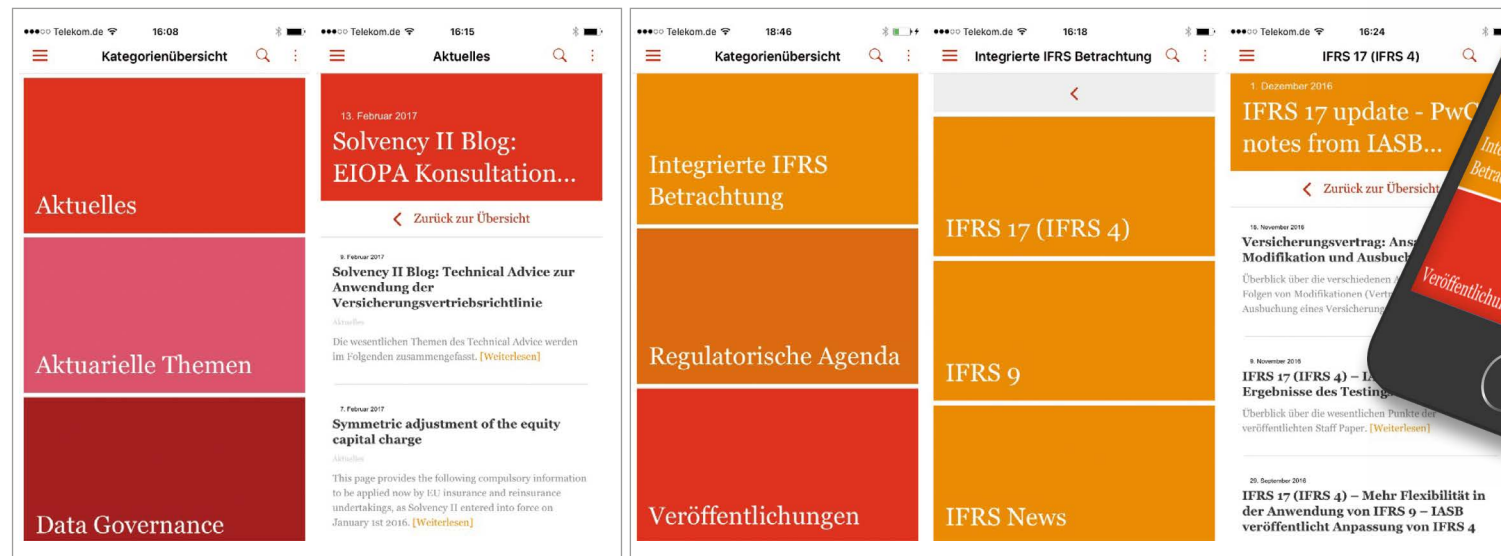
Unsere PwC Insurance App greift wesentliche Entwicklungen der Branche auf und informiert Sie über die Themen, die Versicherer derzeit bewegen.

In acht verschiedenen Rubriken informieren wir Sie über die regulatorischen, aktuariellen und digitalen Entwicklungen der Branche. Schritt für Schritt rundet eine wachsende IFRS Kommentierung das Angebot ab. Neben spannenden Artikeln sind zudem eine Vielzahl an PwC-Studien und Videos rund um die Versicherungsbranche hinterlegt. Die App ist in allen deutschsprachigen AppStores zu finden. Eine Push-Notification in der App weist auf neue Beiträge hin.

Die Insurance App ist im App Store kostenfrei erhältlich. Über den folgenden Link gelangen Sie direkt zur Insurance App: appsto.re/de/tRfwdb.i

Solvency II-Blog

Besuchen Sie auch unseren [Solvency II Blog](#) und informieren Sie sich über die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema Versicherungsaufsichtsrecht.





Vorankündigung: Insurance Business Breakfast

Termine und Standorte:

- 12. September 2018, Köln
- 13. September 2018, Frankfurt am Main
- 14. September 2018, Hannover
- 19. September 2018, München
- 20. September 2018, Stuttgart

Im Rahmen unseres „Risk & Regulatory Insurance Business Breakfast“ 2018 möchten wir gemeinsam mit Ihnen aktuelle regulatorische Themen rund um die Versicherungsbranche diskutieren. Dieses Jahr stehen dabei vor allem folgende Themen auf der Agenda:

- Alternative Kapitalanlagen
- Fast Close & Optimierung des Berichtswesens
- Interne Steuerung & ALM
- Cyber-Risiken & VAIT
- Trends der Digitalisierung – Auswirkung auf Risikomanagement und Regulierung
- Aktuelle regulatorische Agenda

Weitere Informationen werden frühzeitig auf unserer Homepage bzw. über unseren Solvency II Blog: blogs.pwc.de/solvency-2 bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gern zur Verfügung.



Bestellung und Abbestellung

PwC unterrichtet in loser Folge über wichtige Aspekte im Zusammenhang mit Solvency II und der Umsetzung in Deutschland. Gerne können Sie den Newsletter an interessierte Dritte weitergeben.

Wenn Sie diesen Newsletter bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail an SUBSCRIBE_Solvency_II_News@de.pwc.com bzw. UNSUBSCRIBE_Solvency_II_News@de.pwc.com oder nutzen Sie – insbesondere für weitere Informationen – unser Client Information System (CIS) unter www.pwcplus.de.

Ihre Ansprechpartner

Solvabilitätsübersicht & Eigenmittel, Kapitalanforderungen, Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren



Martin Eibl
Wirtschaftsprüfer
Partner
Tel.: +69 9585-2698
Mobiltel.: +49 160 97732473
martin.eibl@pwc.com



Kristina Stiefel
Wirtschaftsprüferin
Senior Managerin
Tel.: +49 69 9585-2975
Mobiltel.: +49 171 7640010
kristina.stiefel@pwc.com



Janka Schuld
Aktuar (DAV)
Senior Managerin
Tel.: +49 89 5790-6631
Mobiltel.: +49 160 8830297
janka.schuld@pwc.com

Actuarial Services



Dr. Clemens Frey
Aktuar (DAV)
Partner
Tel.: +49 89 5790-6236
Mobiltel.: +49 151 52846524
clemens.frey@pwc.com

Governance & risikostrategischer Rahmen, Aufsichtsrechtliches Meldewesen & Offenlegung



Christoph Schellhas
Steuerberater
Director
Tel.: +49 69 9585-6489
Mobiltel.: +49 160 96941302
christoph.schellhas@pwc.com



Olga Rotärmel
Managerin
Tel.: +49 511 5357-5308
Mobiltel.: +49 151 64916894
olga.rotaermel@pwc.com



Dr. Alexander Dotterweich
Wirtschaftsprüfer, Aktuar (DAV)
Partner
Tel.: +49 89 5790-6992
Mobiltel.: +49 171 8120538
alexander.dotterweich@pwc.com

Prozesse, Kontrollen, Daten & IT



Dirk Klevenhaus
Partner
Tel.: +49 69 9585-2067
Mobiltel.: +49 160 97291108
dirk.klevenhaus@pwc.com



Rüdiger Giebichenstein
Partner
Tel.: +49 221 2084-188
Mobiltel.: +49 175 7954901
ruediger.giebichenstein@pwc.com